

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GebrMG § 1

Zur Frage der Gebrauchsmusterfähigkeit elektrischer
Schaltungen

BGH, Beschl. v. 30. Januar 1964 - Ia ZB 14/63 -

Bundespatentgericht

Aus den Gründen:

Die Anmelderin erstrebt die Eintragung eines "Überlagererteils für einen UHF-Empfänger mit einer Topfkreis-Anordnung" in die Gebrauchsmusterrolle. Die begehrten Schutzansprüche lauten:

- "1. Überlagererteil für einen UHF-Empfänger, insbesondere einen Fernsehempfänger, mit einer Topfkreisordnung mit zwei induktiv und/oder kapazitiv gekoppelten Bandfilter-Resonanzkreisen, an die die, vorzugsweise selbstschwingende, Mischstufe durch eine, insbesondere dem Innenleiter des zweiten Bandfilterkreises parallel liegende, Leierschleife induktiv angekoppelt ist, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen dem mit der Mischstufe (3) verbundenen Teil der Koppelschleife (L_M) und einem benachbarten Teil des Innenleiters (L_2) ein kleiner Kondensator (C_U) angebracht ist.
2. Überlagererteil nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Kondensator (C_U) an der Kathode der Mischröhre (3) angebracht ist."

Die Gebrauchsmusterstelle des Deutschen Patentamts und das Bundespatentgericht haben die Eintragungsfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes verneint. Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

....III. 1. Die Gebrauchsmusterstelle hat u. a. ausgeführt, es sei zweifelhaft, ob die körperliche Form des Anmeldungsgegenstandes hinreichend bestimmt sei. Die Frage der körperlichen Bestimmtheit der Merkmale brauche jedoch nicht abschließend geprüft zu werden. Denn jedenfalls würden außer körperlichen auch Schaltungsmerkmale

- 2 -

als neu beansprucht. Diese aber könnten als Gebrauchsmuster nicht geschützt werden. Auch sei eine Kombination aus körperlichen und Schaltungsmerkmalen nicht eintragungsfähig.

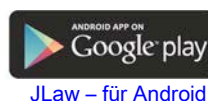
Das Bundespatentgericht knüpft in seiner Entscheidung an die Gründe des Beschlusses der Gebrauchsmusterstelle an und bezieht sich dabei einleitend auch auf die Grundsätze, die das Bundespatentgericht bewogen haben, die Schutzfähigkeit elektrischer Schaltungen generell zu verneinen. Hierbei verweist die angefochtene Entscheidung auf die Beschlüsse des Bundespatentgerichts vom 14. November 1961 (5 W 49/61) in MittDPatAnw 1962, 57 (mit Anmerkung von Moser) und vom 15. März 1962 (5 W 92/61) in MittDPatAnw 1962, 139 (mit Anmerkung von Schlenk). Der beschließende Senat hat die gegen beide Beschlüsse gerichteten Rechtsbeschwerden mit den ebenfalls am 30. Januar 1964 verkündeten Entscheidungen (Ia ZB 1/63 und 5/63) zurückgewiesen.

Die beiden im angefochtenen Beschluß angeführten und veröffentlichten Entscheidungen des Bundespatentgerichts vom 14. November 1961 und vom 15. März 1962 weichen in der Begründung nicht unwesentlich voneinander ab, worauf bereits Schlenk in der Anmerkung zu der letztgenannten Entscheidung hingewiesen hat (MittDPatAnw 1962, 140). Aus der ausführlichen Entscheidung vom 30. Januar 1964 in der Sache Ia ZB 1/63 ergibt sich, daß der Senat bei der Beurteilung der Frage der Gebrauchsmusterfähigkeit elektrischer Schaltungen den Erwägungen beigetreten ist, die dem Beschluß des Bundespatentgerichts vom 15. März 1962 (5 W 92/61) zugrundeliegen. Während nämlich das Bundespatentge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



richt in der Entscheidung vom 14. November 1961 (5 # 49/61) die Gebrauchsmusterfähigkeit einer elektrischen Schaltung mangels "räumlicher Bestimmtheit" verneint hat, wird im späteren Beschluß des Bundespatentgerichts vom 15. März 1962 für die Beantwortung der Frage, ob eine elektrische Schaltung gebrauchsmusterfähig ist, als entscheidend angesehen, ob die erfindungswesentlichen Merkmale, durch welche die angemeldete Neuerung gekennzeichnet wird, elektrisch-funktioneller Art sind und als solche dem Fachmann nur mittelbar (sekundär) auf räumlich-körperliche Merkmale hinweisen oder ob sie - im wesentlichen - unmittelbar (primär) räumlich-körperlich (mechanisch-konstruktiv) bestimmt und bedingt sind. Nur wenn die letztgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Eintragungsfähigkeit zu bejahen, und zwar auch dann, wenn diese räumlich-körperliche Gestaltung oder Anordnung der Lösung einer elektrischen Aufgabe und der Verbesserung der elektrischen Wirkung dienen soll.

Wie noch näher darzulegen sein wird, widerspricht dieser Auffassung der die angefochtene Entscheidung tragende Teil der Begründung; er geht insofern auch über die angeführten Entscheidungen des Bundespatentgerichts vom 14. November 1961 und 15. März 1962 hinaus.

2. Das Bundespatentgericht geht davon aus, daß die als neu beanspruchten Merkmale der Anmeldung insofern körperlich seien, als der Kondensator (C_U) räumlich zwischen dem mit der Mischstufe (3) verbundenen Teil der Koppelschleife (L_M) und einem benachbarten Teil des Innenleiters (L_2) angebracht werden soll. In Übereinstimmung mit der Gebrauchsmusterstelle äußert das Bundespatentgericht trotzdem

sowohl hinsichtlich der Bestimmtheit der räumlichen Lage als auch hinsichtlich der körperlichen Ausbildung der einzelnen Elemente Bedenken.

a) Das Bundespatentgericht meint, der genaue Ort der Anbringung des Kondensators C_U sei nicht bestimmt, sondern lasse einen Spielraum zu.

Dieses Argument ist für sich allein nicht stichhaltig. Gebrauchsmusterschutz ist nicht etwa schon schlechthin deshalb ausgeschlossen, weil die körperlich-räumliche Gestaltung oder Anordnung einen gewissen Spielraum zuläßt. Wie sich aus der Unfallverhütungsschuh-Entscheidung vom 2. November 1956 (GRUR 1957, 270 - 272) ergibt, kann das Gebrauchsmuster unterschiedliche Ausführungsformen innerhalb eines bestimmten Spielraums umfassen, sofern nur die Vielzahl der Ausführungsformen auf einem "gemeinsamen Raumformgedanken" beruht. Dieser in einer bestimmten "Raumform" in Erscheinung tretende Erfindungsgedanke kann über rein zufällige Gestaltungen und sonstige nicht erfindungsfunktionell wesentliche Besonderheiten der offenbarten Raumform hinausgehen; er ist also auch nicht auf ein bestimmtes Ausführungsbeispiel beschränkt. Im vorliegenden Fall könnte also auch noch kein entscheidendes Bedenken daraus hergeleitet werden, daß der Ort der Anbringung des Kondensators C_U nicht "genau" bestimmt sei.

b) Mit der Gebrauchsmusterstelle äußert das Bundespatentgericht das weitere Bedenken, daß die körperliche Ausbildung der Koppelschleife, des Innenleiters, des Kondensators und der Verbindungsteile offengelassen sei, so daß für ihre tatsächliche Ausführung zahlreiche Möglichkeiten bestünden.

Auch dieses Bedenken kann nicht als durchschlagend anerkannt werden. Soweit es sich nämlich um Elemente handelt, die zum Oberbegriff des Schutzanspruchs gehören, also den Anmeldungsgegenstand nur der Gattung nach kennzeichnen, versteht es sich von selbst, daß für die tatsächliche Ausführung des nur der Gattung nach bestimmten Anmeldegegenstandes immer zahlreiche in Einzelheiten voneinander abweichende Möglichkeiten bestehen. Es genügt, daß durch den Oberbegriff Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände mit bestimmten räumlich-körperlichen Merkmalen festgelegt werden, so daß ihre "Raumform" nach dem Neuerungsvorschlag durch eine (neue) "Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung" geändert werden kann.

3. Das Bundespatentgericht hat aber ebenso wie die Gebrauchsmusterstelle über die Frage, ob die Ausgestaltung und die Lage der Bauelemente der Neuerung hinreichend körperlich bestimmt sind, ersichtlich nicht abschließend befinden wollen, sondern der Anmeldung die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle entscheidend auch für den Fall versagt, daß diese Frage zu bejahen wäre. Für die rechtliche Beurteilung im vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahren ist also in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, daß sowohl die körperliche Ausgestaltung als auch die räumliche Anordnung der für die Neuerung wesentlichen Bauelemente hinreichend bestimmt sind.

a) Das Bundespatentgericht geht von der Erwägung aus, daß die körperliche Festlegung der kennzeichnenden Teile der Anmeldung allein deren Schutzfähigkeit nicht immer zu begründen vermöge. Die Schutzfähigkeit müsse maßge-

bend von dem sich aus Aufgabe und Lösung ergebenden Erfindungsgegenstand her beurteilt werden. Das Wesen der Neuerung aber betreffe die Beeinflussung des elektrischen Stromes. Nach der Beschreibung sei es als nachteilig empfunden worden, daß Oszillatorspannungen auf den Antenneneingang und auf die Außenfläche des Gehäuses des Überlagererteils gelangten, wodurch störende Ausstrahlungen einträten. Aufgabe der Neuerung sei es, diese Störungen mittels der vorgeschlagenen Lösung zu vermeiden. Die Vermeidung dieser Störungen stelle sich nach der Neuerung nicht als mechanisches, sondern als elektrisches Problem dar. Möge auch der Kondensator in Ausgestaltung, Lage und Anbringung körperlich beschrieben sein, so sei doch seine Wirkung und damit das Wesen der Neuerung ausschließlich elektrisch bestimmt. Die in der Raumform angegebenen Maßnahmen des Anmeldungsgegenstandes erschöpften sich nicht in ihren körperlichen Funktionen, sondern sollten ihrer Aufgabe gemäß den Lauf elektrischer Ströme beeinflussen. Demgemäß bediene sich die Erfindung nicht der Gesetze der Mechanik, sondern derjenigen der Elektrotechnik. Die Erfindung sei hiernach auf die Beeinflussung des elektrischen Stromes mittels in den Stromlauf eingeschalteter Elemente gerichtet. Sie sei deswegen nicht anders zu beurteilen als diejenigen Anmeldungen, denen der Senat in den angeführten und anderen Entscheidungen bereits die Eintragung versagt habe und die zum Teil dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgelegt worden seien.

b) Mit dieser Auslegung des § 1 GebrMG weicht das Bundespatentgericht wesentlich ab von den Begründungen der

früheren im angefochtenen Beschluß angeführten Entscheidungen vom 14. November 1961 und vom 15. März 1962. Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen stellt der angefochtene Beschluß allein darauf ab, ob ein elektrisches Problem (Aufgabe) vorliegt und ob eine elektrische Wirkung (Förderung des Gebrauchszwecks) erstrebt wird. Ist dies der Fall, so soll es überhaupt nicht mehr darauf ankommen, ob die Lösungsmittel räumlich-körperlich (mechanisch-konstruktiver) Art sind. Wie die Rechtsbeschwerde zutreffend hervorhebt, wird verlangt, daß bei einem gebrauchsmusterfähigen Gegenstand Gesetze der Mechanik benutzt werden, so daß also Neuerungen an Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen nicht geschützt werden könnten, bei denen durch körperlich-räumlich ausgestaltete Mittel Wirkungen auf Licht, Röntgenstrahlen, Wärme, Schall, Geruch oder dergl. ausgeübt werden oder bei denen eine Beeinflussung der Strömung von Gasen oder Flüssigkeiten in Rohrleitungsanordnungen erfolgt, die ebensoviel oder ebensowenig auf Wirkungen fester mechanischer Körper beruhen wie die Beeinflussung strömender Elektrizität durch Schaltungsanordnungen mit elektrischen Leitungen. Nach der vom Bundespatentgericht in dem angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung könnte also für elektrische Geräte überhaupt kein Gebrauchsmusterschutz mehr gewährt werden, sofern eine räumlich-körperlich bestimmte Neuerung der Verbesserung der elektrischen Wirkung dienen soll.

Eine solche Auslegung läßt sich mit Wortlaut, Sinn und Zweck des § 1 GebrMG nicht in Einklang bringen. Denn, wie der beschließende Senat in der Sache Ia ZB 1/63 unter V 4 ausgeführt hat, kann der Gebrauchszweck eines elektrischen Geräts selbstverständlich gefördert werden nicht nur

durch Erfindungen, die ihrem Wesen nach allein durch neue rein elektrisch-funktionelle Merkmale zu kennzeichnen sind, sondern auch durch Erfindungen, die eindeutig nur durch mechanisch-konstruktive, die neue Anordnung, Gestaltung oder Vorrichtung unmittelbar räumlich-körperlich kennzeichnende Merkmale bezeichnet werden. Auch an einem elektrischen Gerät können durch bestimmte rein konstruktive Maßnahmen gewisse elektrische Wirkungen, insbesondere Verbesserungen in der elektrischen Funktion, erzielt werden. Wenn nur die für eine neue "Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung" erforderlichen Lösungsmittel rein konstruktiver Art sind, ist eine Beschränkung der Aufgabe, die auf jede irgendwie geartete Förderung des Gebrauchszwecks gerichtet sein kann, auf das rein Konstruktive nicht erforderlich (Walther, GRUR 1962, 226 re. Sp., Ende des vorletzten Absatzes). Daher kann den Ausführungen von Essel (MittDPatAnw 1962, 85, 86) insoweit nicht gefolgt werden, als er fordert, daß sowohl Aufgabe als auch Lösung der Lehre eines Gebrauchsmusters "räumlicher Natur" sein müßten und daß für Gebrauchsmusterschutz dann kein Raum sei, wenn "Aufgabe und Lösung der Erfindung elektrischer Natur" seien (hiergegen mit Recht auch Baader, GRUR 1962, 437, 438 li. Sp. unten). Immerhin erkennt auch Essel (a.a.O. S. 86 unter IV) an, daß eine Erfindung (Neuerung) richtig nur in Verbindung mit der angegebenen Lösung erkennbar sei und daß unter Umständen von einer Aufgabe elektrischer Natur die Rede sein könne im Sinne einer "übergeordneten" Aufgabe, während die angegebene Lösung elektromechanischer oder gar rein mechanischer Natur sei. "Bei näherer Betrachtung" zeige sich aber, daß der mechanischen Lösung auch "eine räumliche Aufgabe, nämlich eine mechanische, sozusagen als Unteraufgabe oder

Nebenaufgabe, zuzuordnen sei". Auch nach dieser von Essel vertretenen Auffassung läßt sich im vorliegenden Fall die Eintragungsfähigkeit nicht ausschließen.

IV. Da das Bundespatentgericht im angefochtenen Beschluß hiernach zu Unrecht nur auf die als rein elektrisch bezeichnete Aufgabenstellung (Problemstellung) abgestellt und die Art der Lösungsmittel ganz außer Betracht gelassen hat, mußte die Rechtsbeschwerde Erfolg haben.....

Bei der erneuten Prüfung, ob der Anmeldegegenstand die absoluten Schutzvoraussetzungen des § 1 GebrMG erfüllt, ist zu beachten, daß die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Anmelderin nicht in allen Punkten den Anforderungen genügen, die nach der Entscheidung vom 30. Januar 1964 in der Sache Ia ZB 1/63 zu stellen sind, wenn für ein durch eine elektrische Schaltung gekennzeichnetes Gerät Gebrauchsmusterschutz begehrt wird.

1. Nach dem Schutzanspruch bezieht sich die vorliegende Anmeldung auf einen "Überlagererteil für einen UHF-Empfänger, insbesondere einen Fernsehempfänger, mit einer Topfkreisordnung mit zwei induktiv und/oder kapazitiv gekoppelten Bandfilter-Resonanzkreisen, an die die, vorzugsweise selbst schwingende, Mischstufe durch eine, insbesondere dem Innenleiter des zweiten Bandfilterkreises parallel liegende Leiterschleife induktiv angekoppelt ist".

Die Anmelderin weist darauf hin, daß ein solcher Überlagererteil für einen UHF-Empfänger ein Teil eines handelsüblichen Gebrauchsgegenstandes sei; es könne vorausgesetzt werden, daß ein Empfänger mit einem solchen Überlagererteil als funktionsfähiger und handelsfähiger einheit-

licher Gegenstand in einem Gehäuse vor dem Fachmann, der die Lehre nach dem Anmeldungsgegenstand anwenden wolle, auf dem Tisch stehe.

Hiermit allein kann jedoch das Vorliegen "einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes oder eines Teils davon" im Sinne des § 1 GebrMG (unter III 2 a der Entscheidung Ia ZB 1/63 vom 30. Januar 1964) noch nicht begründet werden.

Wird ein die elektrische Schaltung betreffender Teil eines Geräts (hier: Überlagererteil eines UHF-Empfängers) im Oberbegriff gattungsmäßig im wesentlichen nur durch elektrisch-funktionelle Merkmale, ohne daß ein bestimmter, funktionswesentlicher Raumformgedanke erkennbar ist, bezeichnet, so kann dieser Teil, der selbst nicht gebrauchsmusterfähig ist, auch nicht dadurch Gebrauchsmusterfähigkeit erlangen, daß in den kennzeichnenden Teil des Schutzanspruchs Schaltelemente aufgenommen werden, die im Verhältnis zu anderen Schaltelementen irgendwie räumlich-körperlich näher bestimmt werden. Für die Gebrauchsmusterfähigkeit einer elektrischen Schaltung kann es nicht genügen, daß bestimmte schaltungstechnische Elemente weggelassen, hinzugefügt oder sonstwie in ihrer technischen Funktion geändert werden oder daß die Art der elektrischen Verbindung der einzelnen Elemente funktionell geändert wird. Denn solche elektrisch-funktionellen Maßnahmen, die sich immer irgendwie auch körperlich-räumlich auswirken müssen, gehören zum Wesen jeder Neuerung an elektrischen Schaltungen und sind daher als solche grundsätzlich nicht geeignet, die Gebrauchsmusterfähigkeit eines durch diese Schaltung gekennzeichneten Geräts zu begründen.

Deshalb kann z.B. auch die Anbringung eines Kondensators an einer bestimmten, lediglich durch die Reihenfolge der Schaltelemente gekennzeichneten Stelle noch nicht als Gebrauchsmusterfähige Neuerung anerkannt werden.

Die Anmelderin räumt ein, daß ein Überlagererteil nach dem Oberbegriff des Hauptanspruchs entsprechend dem Stande der Technik eine größere Vielfalt von Ausführungsformen aufweisen kann. Beruht diese Vielfalt darauf, daß der betreffende Teil des elektrischen Geräts seinem Wesen nach nur durch rein elektrisch-funktionelle Merkmale bezeichnet werden kann, so kann auch für diesen keine bestimmte "Raumform" darstellenden Teil des Geräts nicht dadurch Gebrauchsmusterschutz begründet werden, daß der Neuerungsvorschlag die Anbringung eines zusätzlichen Schaltelements mit näherer räumlich-körperlicher Bestimmung im Verhältnis zu den übrigen Schaltelementen zum Gegenstand hat. Das Bundespatentgericht wird daher im vorliegenden Fall zu prüfen haben, ob der im Oberbegriff gattungsmäßig bezeichnete Überlagererteil einem "allgemeinen Raumformgedanken" entspricht.

Die Zeichnung der vorliegenden Gebrauchsmusteranmeldung zeigt einen Überlagererteil mit mehreren "Topfkreisen" in Form von Kammern innerhalb einer Wanne. Die Anmelderin hat auch das Modell eines solchen Überlagererteils vorgelegt und näher ausgeführt, daß im UHF-Bereich Resonanzelemente benutzt werden, die darauf beruhen, daß sich elektrische Wellen längs eines Leiters mit Lichtgeschwindigkeit fortpflanzen. Sie hat danach für ein Regelbeispiel errechnet, daß das Resonanzelement eine Länge von etwa 15 cm hat. Die Leitung, an der die Welle entlangläuft, muß von einer leitenden

Hülle umgeben sein, woraus sich die Kammerbildung ("Topfkreisanzordnung") ergibt.

2. Kann ein solcher Überlagererteil seiner ganzen Gestaltung nach gattungsmäßig als "Raumform" bestimmt werden, so ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, auch den Raumformcharakter eines diesen Teil des Geräts betreffenden Neuerungsvorschlages anzuerkennen.

Mit der Neuerung wird eine elektrische Wirkung erstrebt: Die Schwingungen aus dem Oszillatorkreis 1 d sollen soweit wie möglich an der Ausstrahlung gehindert werden. Wie die Anmelderin vorträgt, ist es dem Fachmann geläufig, in Empfangsschaltungen die Ausstrahlung störender Schwingungen dadurch zu verhindern, daß an einem Leitungspunkt Schwingungen gleicher Frequenz und Amplitude, aber entgegengesetzter Phase zugeführt werden; dann löschen sich die Schwingungen gegenseitig aus (Kompensation). Da die Übertragung von Störschwingungen im allgemeinen über eine hohe Impedanz, insbesondere über kleine Streukapazitäten, erfolgt, sind auch die kompensierenden Schwingungen in der Regel über einen kleinen Kondensator zuzuführen. Während es nach der Darstellung der Anmelderin bei tieferen Frequenzen, z.B. im Rundfunkbereich, weitgehend gleichgültig ist, an welchem Punkt die kompensierenden Schwingungen zugeführt werden, da alle Leitungspunkte praktisch gleiche Phasenlage haben, haben UHF-Schwingungen mit Wellenlängen, die etwa der Länge der benötigten Leitungsverbindungen entsprechen, an jedem Punkt der Anordnung eine andere Amplitude und eine andere Phasenlage. Für den Fachmann, der das an sich bekannte Prinzip der Zuführung einer kompensierenden Schwingung über einen kleinen Kondensator von einem Schaltungspunkt an einen anderen anwen-

den will, ergibt sich also die Frage, welche Punkte des Raumes in einer Kammer über den Kompensationskondensator zu verbinden sind. Nach der Gebrauchsmusteranmeldung wird ihm durch die Neuerung die Lehre gegeben, daß zwischen dem mit der Mischstufe (Röhre 3) verbundenen Teil der Koppschleife (L_M) und einem benachbarten Teil des Innenleiters (L_2) ein kleiner Kondensator (C_U) angebracht wird. Wie die Anmelderin hierzu näher ausgeführt hat, erhält der Fachmann hiermit eine hinreichend bestimmte Anweisung, in welchem Teil des Raumes in der Kammer 1 c der Kompensationskondensator angebracht werden muß.

3. Diese bestimmte räumliche Lage wird als wesentlich für die erstrebte Wirkung bezeichnet: Wenn der Kondensator zwischen anderen Leitungspunkten angeschlossen würde, ließe sich die erstrebte Kompensation nicht erreichen; die Ausstrahlung störender Schwingungen könnte dann sogar verstärkt werden.

Ist danach das im Kennzeichen des Hauptanspruchs angegebene mechanisch-konstruktive Merkmal für den erstrebten Fortschritt als entscheidend wesentlich bezeichnet, so dürfte damit auch das Vorliegen der beiden weiteren Schutzvoraussetzungen (unter III 2 b und c der Entscheidung Ia ZB 1/63 vom 30. Januar 1964) schlüssig dargetan sein.

Daß daneben auch die Bemessung des Kondensators wichtig ist, schließt die Gebrauchsmusterfähigkeit an sich nicht aus; denn diese Bemessung liegt offenbar ohne weiteres im Rahmen des fachmännischen Könnens, wohingegen der Fachmann nach der Gebrauchsmusterbeschreibung nicht ohne weiteres erkennen kann, zwischen welchen Raumpunkten er einen Kompen-

sationskondensator in einem Topfkreis anzubringen hat. Nur für diese räumlich-körperlich bestimmte, ausschließlich die Gestaltung der Kammer 1 c betreffende technische Lehre wird im vorliegenden Fall Gebrauchsmusterschutz begehrt. Es könnte daher möglicherweise auch erwogen werden, den Gebrauchsmusterschutz auf diesen Teil (Kammer 1 c) zu beschränken.